

Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher des Eidg.  
Finanzdepartementes  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zürich, 15. Juli 2010 HSC / RMA HSC

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

### **Zusammenfassung**

**Der Kaufmännische Verband Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren vehement für eine Neuregelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten der Aus- und Weiterbildung eingesetzt, die mit den Vorgaben der Bildungsverfassungsartikel (Art. 61ff BV) übereinstimmt.** Als (Mit-) Träger und Prüfungsorganisator wichtiger Ausbildungsgänge in der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) wissen wir, dass die Vorlage für unsere Mitglieder von grosser Bedeutung ist. Ganz generell spielt die höhere Berufsbildung auch im Gewerbe oder bei den Gesundheitsberufen eine zentrale Rolle. Da eine hohe Qualifikation der Erwerbstätigen für die Volkswirtschaft Schweiz immer wieder von allen Seiten gefordert wird, ist es **enttäuschend, feststellen zu müssen, dass trotz eines sehr klar formulierten Gesetzauftrages des Parlamentes (Mo. 08.3450) eine Vorlage ausgearbeitet worden ist, welche an die Stelle des Gewinnungskostenprinzips neu einen allgemeinen Abzug mit unrealistisch tiefer Obergrenze setzt, was für viele Betroffene im Vergleich zur heutigen Praxis sogar zu einer Verschlechterung der steuerlichen Ausgangslage führt.**

- **Wir fordern den Bundesrat auf, die Vorlage zu überarbeiten und die Neuregelung weiter auf einem Gewinnungskostenabzug zu basieren, der aber – im Sinne der Motion - breiter gefasst werden und auch Bildungskosten enthalten muss, die zu einem Berufsaufstieg oder zu einer neuen oder wieder aufgenommenen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg). Die Obergrenze muss realistisch, d.h. bei mindestens 12'000 Franken, angesetzt werden.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	1
<b>I Grundsätzliches</b>	3
1. Zielkonflikt Steuerrecht – Berufsbildungspolitik zukunftsgerichtet lösen	3
1.1 Verfassungsgrundsatz: Einkommensermittlung nach Abzug von Gewinnungskosten	3
1.2 Lebenslanges Lernen als existenzielles Erfordernis – individuell wie volkswirtschaftlich	3
1.3 Zur Abgrenzung der Erstausbildung	4
1.4 Keine Abkehr vom Gewinnungskostenprinzip	5
1.5 Zum Gewinnungskostencharakter im Besonderen	5
1.6 Unrealistisch tiefe Obergrenze: Rückschritt statt Fortschritt	6
2. Anreizfrage: Wenig stichhaltige Gegenargumente	8
3. Gleich lange Spiesse für die berufliche Weiterbildung (Tertiär B)	8
4. Dringend nötig: Verbesserung der horizontalen Steuergerechtigkeit	9
Exkurs: Verbesserung der vertikalen Steuergerechtigkeit: <i>Weiterbildungsgutscheine</i>	9
5. Steuerausfälle: Proportionen wahren!	10
<b>II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln</b>	11
6. Verzicht auf vorgeschlagene Neuregelung und Ausbau der bestehenden Regelung im Sinne der Motion 08.3450	11
7.1. BG über die direkte Bundessteuer DBG	12
7.2. BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG	12
Exkurs: Überlegungen zur Zweiteilung der Aus- und Weiterbildungskosten in Gewinnungskosten und allgemeine Kosten	13
<b>III. Abschliessende Bemerkungen</b>	14
<b>Anhang:</b> Kosten und Dauer kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Weiterbildungen	16

## I Grundsätzliches

### 1. Zielkonflikt Steuerrecht – Berufsbildungspolitik zukunftsgerichtet lösen

#### 1.1 Verfassungsgrundsatz: Einkommensermittlung nach Abzug von Gewinnungskosten

Die **Bundesverfassung** verlangt in Artikel 127 Absatz 2, dass nebst dem Grundsatz der *Allgemeinheit* und der *Gleichmässigkeit* der Besteuerung auch der **Grundsatz der Besteuerung** nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** zu beachten ist. Dieser letztere Grundsatz verlangt, dass von den Einkünften (u.a.) jene Kosten abgezogen werden, die als unmittelbare Voraussetzung zur Erzielung dieses Einkommens unabdingbar sind, d.h. **Gewinnungskosten** darstellen. Die heutigen Rahmenbedingungen der beruflichen Tätigkeit in einer im globalen Wettbewerb stehenden Volkswirtschaft wie der Schweiz zeigen nun, dass die geltende **Abgrenzung**, welche Kosten als Gewinnungskosten zu verstehen sind, **nicht mehr den Realitäten in der Berufswelt entspricht**.

#### 1.2 Lebenslanges Lernen als existenzielles Erfordernis – individuell wie volkswirtschaftlich

Zwischen den **Zielen des Steuerrechts** und der **Berufsbildungspolitik** besteht insofern ein **Widerspruch**, als das geltende schweizerische Steuerrecht faktisch nur Weiterbildungskosten akzeptiert, die nach einem sehr eng gefassten Verständnis von Gewinnungskosten zur Sicherung einer einmal erreichten beruflichen Position interpretiert werden können. Eigentliche Ausbildungskosten, Zweitausbildungen (freiwillige Umschulungen) sowie Berufsaufstiegskosten (d.h. Kosten, die zum Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufsstellung führen) werden nicht als Gewinnungskosten verstanden und sind steuerlich daher nicht abzugsfähig. **Die Regelungen im DBG und im StHG** - und auch die konkrete Handhabung in den Kantonen – **stimmen aber mit den heutigen Aus- und Weiterbildungserfordernissen im Arbeitsmarkt nicht mehr überein**, und sie erschweren die Umsetzung der bildungspolitischen Vorgabe des lebenslangen Lernens. Der **Konflikt** zwischen **Bildungsverfassung** und **Steuergesetzgebung** hat sich in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen manifestiert und ist bereits in der vom Bundesrat 2004 in Auftrag gegebenen Studie<sup>1</sup> detailliert ausgeleuchtet worden. Die Ergebnisse sind auch im späteren Bericht des Bundesrates zum Postulat David (03.3565)<sup>2</sup> enthalten.

<sup>1</sup> ESTV, Studie der Arbeitsgruppe „Weiterbildung“ zum Postulat David vom 2.3.2004 „Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten“, Bern, Dez. 2004

<sup>2</sup> ESTV, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates David (03.3565) vom 2.3.2004 „Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten“, Bern, März 2005

Im beruflichen Alltag ist der Zielkonflikt nicht mehr zu übersehen<sup>3</sup>. Die Anstellung für eine **qualifizierte Tätigkeit** ist heute oft implizit oder explizit **an die Voraussetzung gebunden, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber bereit sind, sich aus der Anfangstätigkeit hinaus rasch in neue Tätigkeitsgebiete zu entwickeln**. Auf dem faktisch verpflichtend vorgegebenen Weg dürfte die Abgrenzung von „Weiterbildung mit Gewinnungskostencharakter“ und „Ausbildung“ (im steuerrechtlichen Sinne) häufig überschritten werden, ohne dass die entsprechende (Berufs-) Bildungsetappe wirklich als völlig „freie Lebensgestaltung“ (und damit als nicht abzugsfähig) gewertet werden kann. Oder anders ausgedrückt: *Auch wenn ein Lehrabschluss heute durchaus noch als berufsbefähigend zu verstehen ist, gilt dennoch, dass „Beruflichkeit“ als Grundlage für eine Laufbahn sich heute erst mit weiteren Bildungsschritten nach der Grundbildung entwickelt, gewissermassen als System von Grund- und Vertiefungsstufe: Erst die höhere Berufsbildung führt zu hinreichend spezifischen Abschlüssen (Berufsbild und Berufsstand) und einem „eigentlichen“ Beruf.*

- Die **Bereitschaft** zu einer zusätzlichen, auch grösseren **Weiterbildung** ist heute oft **Voraussetzung dafür, dass nur schon die ersterworbene Ausbildung ausgeübt werden kann**. Aus dieser Optik muss der Gewinnungskostencharakter vieler Ausbildungen viel weiter als bisher gezogen werden. Der **vorliegende Entwurf** geht aber nur ganz am Rande auf diese Thematik ein.

### 1.3. Zur Abgrenzung von „Erstausbildung“

Die Motion 08.3450 der WAK-S geht in Punkt 3 von folgender Abgrenzung aus: *„Nicht abzugsfähig sind Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn die betroffene Person durch den Abschluss zum ersten Mal befähigt wird, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, welche es ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt fortan selber zu verdienen“*. In Ihren Erläuterungen gehen Sie nun davon aus, dass eine Ausbildung, die unmittelbar an eine Matur oder Berufsmatur anschliesse, bis zum Erwerb des Bachelor- (Fachhochschule) oder Masterdiploms (Universität) ebenfalls zur Erstausbildung gehöre. Nun verfügen Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulausbildungen voraussetzungsgemäss im Regelfall über eine abgeschlossene Lehre mit Berufsmatura. **An diese berufsqualifizierenden Erstausbildungen anschliessende berufsbegleitend absolvierte Lehrgänge sichern die von Ihnen verlangte Berufserfahrung und müssen daher in jedem Fall abzugsfähig sein.**

---

<sup>3</sup> Er bildete wiederholt auch Gegenstand von Gerichtsurteilen Vgl. z.B. NZZ 16.8.2008 Ein Fallbeispiel (BGE 2C\_589/2007 und 2C\_590/2007)

#### 1.4 Keine Abkehr vom Gewinnungskostenprinzip!

Ihre Vorlage will nun bezüglich der beruflichen Aus- und Weiterbildung ganz **auf das Kriterium Gewinnungskosten verzichten** und sieht stattdessen nur noch einen allgemeinen Abzug vor. Dieser Interpretation können wir in keiner Weise zustimmen. **Auf den Gewinnungskostencharakter kann und darf aus steuersystematischen Gründen nicht verzichtet werden.** Andernfalls käme dies dem **Wechsel zu einer Einnahmenbesteuerung** gleich. **Besteuert** werden soll jedoch nach **schweizerischem Recht** das **Reineinkommen**, und zu dessen **Ermittlung** gehört auch der Abzug der **Gewinnungskosten**. Dieser Grundsatz ist bei der Besteuerung von **Selbständigerwerbenden** unbestritten. Und **Unternehmen**, welche einer Angestellten oder einem Angestellten eine externe berufliche Weiterbildung bezahlen, können diese **Aufwendung** ebenfalls als **Gewinnungskosten** geltend machen.

Es ist nicht einzusehen, dass für Unselbständigerwerbende, die ihre berufliche Weiterbildung selber finanzieren andere Massstäbe gelten sollen, die der Steuergerechtigkeit völlig zuwider laufen und mit einer klaren Verfassungsvorgabe kollidieren. Auch der Auftrag der Motion geht von der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus, was den Abzug von Gewinnungskosten impliziert.

- **Der KV Schweiz fordert, die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten beizubehalten. Der Geltungsumfang der abziehbaren Kosten muss jedoch im Sinne der Motion erweitert werden.**

#### 1.5 Zum Gewinnungskostencharakter im Besonderen

Die Motion 08.3450 stellt auf die Realitäten auf dem Arbeitsmarkt ab und versteht die **beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten**. Kosten für Erstausbildungen sind weiterhin von der Abzugsfähigkeit ausgenommen. Ihr Bericht bestätigt nun, dass „Gewinnungskosten (...) zur Einkommenserzielung notwendig (sind). Der Verzicht auf die Aufwendungen darf der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar sein.“ Wie erwähnt, erweist sich aber das **geltende Recht** als reichlich **realitätsfremd**: Wer den heutigen Arbeitsmarkt und die heutigen stets steigenden Qualifikationsanforderungen verfolgt, kann dem Argument, auf höher qualifizierende berufliche Weiterbildungen könne ja verzichtet werden, und wer sich trotzdem dafür entscheide, tue dies völlig freiwillig, mit Sicherheit wenig abgewinnen.

Wenig verständlich erscheint in diesem Licht aber auch Ihre Argumentation in Bezug auf den **Handlungsbedarf** in Abschnitt 1.4, wo Sie das einschlägige Kurzgutachten Wolter anführen. Nach unserer Auffassung ist es für die **Diskussion von Gewinnungskosten** steuerrechtlich systemfremd, diese Sachverhaltsfrage mit der Frage nach Anreizwirkung oder Mitnahmeeffek-

ten zu koppeln. Zu **beurteilen** ist die **Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** bzw. die **korrekte Ermittlung der Bemessungsgrundlage**. Die Frage der „Mitnahmeeffekte“ ist im Zusammenhang mit dem Gewinnungskostencharakter „irreführend“: Beim Fahrkostenabzug ist auch nicht die Rede von Mitnahmeeffekten: Diese betragen immer exakt 100 Prozent, denn der Arbeitsweg muss ohnehin zurückgelegt werden.

- **Entscheidend** für die Behandlung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist, dass die **bisherige Regelung** den **heutigen Arbeitsmarktrealitäten** angepasst werden muss, und dies gestützt auch auf den vom Volk mit grossem Mehr angenommenen **Bildungsverfassungsartikel**, der die bisherige vom Gesetzgeber sehr eng ausgelegte **Interpretation von beruflicher Weiterbildung ganz klar durch die Vorgabe des lebenslangen Lernens erweitert** hat.

## 1.6 Unrealistisch tiefe Obergrenze: Rückschritt statt Fortschritt

### *Motion verlangt breitere Definition von Gewinnungskosten*

Die vom Parlament überwiesene **Motion** sieht „für Bildungskosten, die dem Erhalt oder der Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg)“, eine **betragsmässige Obergrenze** vor. Dabei wird aber eine **breitere Definition** des **Gewinnungskostencharakters als bisher vorausgesetzt** (wobei der direkte Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit gewahrt sein muss<sup>4</sup>).

### *Obergrenze vertretbar...*

Auf den ersten Blick mag eine vorgegebene Obergrenze von vornherein schwer mit dem Gewinnungskostenprinzip vereinbar erscheinen. Allerdings gibt es auch aus unserer Sicht Kriterien für Obergrenzen: **Luxus-Weiterbildungen wie Top Level MBAs oder EMBA**s dürfen auch nach unserer Auffassung die volle Abzugsfähigkeit verweigert werden. Dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird damit nicht zwingend widersprochen: Es gibt auch **kostengünstigere analoge Ausbildungen**, die **vergleichbare Qualifikationen** vermitteln. **Für den ganzen Bereich der eidg. reglementierten Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung gilt dies indes zum Beispiel nicht.**

---

<sup>4</sup> Es geht in keiner Weise um nicht-berufsbezogene Weiterbildungsgänge.

*... aber realitätsbezogen!*

Der von Ihnen als **Obergrenze** vorgeschlagene Betrag von **4000 Franken** ist nun aber in jedem Fall **viel zu tief angesetzt**. Diese Limite trägt insbesondere den Gegebenheiten im Bereich der Höheren Berufsbildung in keiner Weise Rechnung. Die vorgeschlagene Obergrenze **negiert**, ja **bagatellisiert** die **tatsächlichen Kosten sehr vieler höherer Weiterbildungsgänge** im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich (vgl. Anhang). Die Kosten vieler Ausbildungen im Tertiär-B-Bereich belaufen sich bis auf 12'000 Franken pro Jahr und mehr.

*Neuregelung darf nicht zu Schlechterstellung führen!*

**De facto** hätte Ihr Vorschlag in zahlreichen Fällen eine **Slechterstellung insbesondere von Selbstzahler/innen z.B. in der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Weiterbildung zur Folge: Viele Kantone**, darunter neuerdings auch Zürich **akzeptierten in der Praxis die Höhere Berufsbildung grundsätzlich und ohne Obergrenze als Gewinnungskosten (!)** zum Steuerabzug und interpretierten sie nicht als **Berufsaufstiegskosten** im engeren, sondern **im weiteren Sinn**. In zahlreichen Weiterbildungen (vgl. Kostenbeispiele im Anhang) wären mit dieser Obergrenze die selbst getragenen Kosten neu nur dann noch vollständig abzugsfähig, wenn sich der **Arbeitgeber** hälftig oder mehr an den **Ausbildungskosten beteiligt**. Das ist aber auch **heute bei weitem nicht der Fall**. Eine vom KV Schweiz durchgeführte Umfrage vom Januar 2010 hat u.a. ergeben, dass sogar in höchst arbeitsmarktspezifischen Lehrgängen der Höheren Berufsbildung ein Drittel der Frauen und ein Viertel der Männer überhaupt nicht unterstützt werden.

- **Wir fordern den Bundesrat auf, den Auftrag** in der sehr deutlich überwiesenen **Motion WAK-S** zu **respektieren**. Die **obere Grenze des Abzugs** muss so angesetzt werden, dass die **Ziele der Berufsbildungszielsetzung** gemäss Bildungsverfassungsartikel nicht nur dem Buchstaben nach, sondern auch **inhaltlich respektiert und erfüllt** werden. Bezogen auf die **tatsächlichen Kosten** vieler höherer beruflicher Weiterbildungen – insbesondere im Bereich Tertiär B – muss diese **Obergrenze im Minimum 12'000 Franken pro Jahr** betragen.

## 2. Anreizfrage: Wenig stichhaltige Gegenargumente

**Steuerabzug ohne Anreizwirkung auf die berufliche Weiterbildung?** Kategorien wie „Anreize“ oder „Mitnahmeeffekte“ gehören primär in die bildungspolitische Debatte, d.h. zu Fragen wie Marktversagen oder Weiterbildungspartizipation. In Ihren Erläuterungen weisen Sie auf ein **Gutachten von Prof. Dr. Stefan C. Wolter<sup>5</sup>** hin, in dem dargelegt wird, dass Steuerabzüge für Weiterbildungskosten **keine vermehrte Weiterbildung** auslösten. Damit würden nur Aktivitäten mitfinanziert, welche sowieso stattgefunden hätten. Befasst man sich mit dem Gutachten selbst, fällt rasch auf, auf welcher wackeligen Basis solch weit gehende Aussagen getroffen werden. So räumt Wolter selbst ein, dass ihm keine wissenschaftliche Studie bekannt sei, welche die Anreizwirkung von Steuerabzugsmöglichkeiten auf die Weiterbildungsbeteiligung untersucht hätte (Seite 9). Da die Entlastung aber nachträglich erfolge, würde in der Wissenschaft „keine grosse zusätzliche Beteiligung erwartet“.

**Als Berufsverband haben wir** allerdings **andere Erfahrungen** als vom Kurzgutachten Wolter ausgeführt. Es spielt für viele **Absolventinnen und Absolventen z.B. von Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen** sehr wohl eine Rolle, ob sie die **oft zehntausende von Franken Lehrgangskosten** bei den Steuern abziehen können oder nicht. Schliesslich bedeutet die Abzugsmöglichkeit für all diejenigen, denen ein Bildungsgang nicht vom Arbeitgeber bezahlt wird, sehr wohl eine Kompensation eines namhaften Anteils der Weiterbildungsausgaben – auch wenn diese ein Jahr später stattfindet. Es ist merkwürdig, dass bei vielen anderen Steuerabzügen eine Anreizwirkung diskussionslos angenommen wird, während diese ausgerechnet bei der Weiterbildung nicht spielen soll.

## 3. Gleich lange Spiesse für die berufliche Weiterbildung (Tertiär B)

Während die **akademische Bildung weitgehend staatlich finanziert** ist, wird die nichtakademische Bildung – und damit auch die höhere Berufsbildung - überwiegend durch die Teilnehmenden bezahlt. **Von den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand** entfielen gemäss BFS-Statistik für das Jahr 2007 nur **0,5 % auf die höhere Berufsbildung, verglichen mit 26,1 % für Hochschulen und Fachhochschulen<sup>6</sup>**. Bei der heutigen Regelung besteht somit für Berufstätige

<sup>5</sup> Prof. Dr. Stefan C. Wolter, „Die steuerliche Behandlung der Kosten für die Aus- und Weiterbildung“. Analyse des Handlungsbedarfs, der Anreiz- und Verteilungswirkungen sowie anderen Effekten von Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Schweiz. Kurzgutachten im Auftrag der Eidg. Steuerverwaltung, Bern, 27.3.2008

<sup>6</sup> Quelle: BFS, Öffentliche Bildungsausgaben 2007 (T. 15.2.4.1)  
Die auf der Basis einer Vollkostenrechnung ermittelten Beiträge der öffentlichen Hand liegen gemäss dem kürzlich veröffentlichten Bericht der Arbeitsgruppe Masterplan zur interkantonalen Finanzierung der höheren Berufsbildung (BBT, 19.12.2008) nun zwar erheblich höher, nämlich bei 460 Mio. Franken für das Jahr 2007. Bei Fortsetzung auf nächster Seite

ge, die sich weiterbilden wollen, aus Kostengründen ein klarer Anreiz, sich eher für den (meist) **stark subventionierten öffentlichen Fachhochschulweg (Tertiär A)** zu entscheiden<sup>7</sup> und den **kaum mit öffentlichen Mitteln unterstützten und daher in der Regel viel teureren Bildungsweg der Höheren Berufsbildung (Tertiär B)** eher zu meiden.

- Ob diese **berufsbildungspolitische Lenkung** - die auf eine Benachteiligung der Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung hinausläuft - wirklich beabsichtigt wird, müsste wenn schon **bildungspolitisch entschieden** und **nicht via Steuergesetzgebung** beeinflusst oder gar präjudiziert werden.
- Gerade weil wir überzeugt sind, dass **Fachhochschulausbildungen und höhere Berufsbildung** – die auf **unterschiedliche Bedürfnisse** der **Absolventinnen und Absolventen**, aber auch der **Wirtschaft** abstellen – bildungs- und wirtschaftspolitisch beibehalten werden müssen, ist eine realitätsbezogene Anpassung des Gewinnungskostenbegriffs unumgänglich.
- **Berufsleute in der Höheren Berufsbildung** können im Gegensatz zu den meisten anderen Absolventinnen und Absolventen ähnlicher Bildungsgänge **auch indirekt kaum von subventionierten Ausbildungen profitieren**. Ihnen ist nur schwer zu erklären, weshalb der steuerliche Abzug der von ihnen selbst bezahlten Weiterbildungskosten auch in der neuen Regelung in hohem Masse verweigert wird.

#### 4. **Dringend nötig: Verbesserung der horizontalen Steuergerechtigkeit!**

Die Steuerlehre ist sich zwar grundsätzlich darin einig, dass von Steuerabzügen generell die oberen Einkommen mehr profitieren als die unteren und mittleren Einkommen. Nebst der vertikalen Steuergerechtigkeit – untere versus obere Einkommen – gibt es aber auch eine **horizontale Steuergerechtigkeit**. Diese ist heute gerade im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung **stark eingeschränkt**. Der Staat (Bund, Kantone, Gemeinden) unterstützt – wie bereits erwähnt – die rein schulischen Bildungsgänge (Tertiär A) und die praxisorientierten dualen Bildungsgänge (Tertiär B) in sehr unterschiedlichem Ausmass.

---

den übrigen in der BFS-Statistik ausgewiesenen Ausgaben für die verschiedenen Stufen handelt es sich jedoch ebenfalls nicht um Vollkosten, sondern um die für den Schulbereich in den Rechnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgewiesenen Beträge. Das grosse Ungleichgewicht in der Finanzierung zwischen Tertiär A und Tertiär B bleibt auch nach Berücksichtigung dieser Relativierung bestehen.

<sup>7</sup> Es gibt allerdings durchaus auch **Fachhochschulen mit nicht-öffentlicher Trägerschaft**, so z.B. die Hochschule für Wirtschaft HWZ in Zürich (Mitglieder der ZFH), die ebenfalls ohne staatliche Subventionen arbeiten. **Für Bildungsgänge an solchen Instituten gilt die Argumentation bezüglich Tertiär B sinngemäss ebenfalls.**

**Absolventinnen und Absolventen des dualen Weges** bzw. von Ausbildungsgängen in der Höheren Berufsbildung stammen zudem – wie man aufgrund der Bildungsstatistik weiss – **weniger häufig als Studentinnen und Studenten des Bereichs Tertia A (Universitäten, ETH etc.) aus Familien mit mittleren und höheren Einkommen.** Berücksichtigt man zudem noch, dass **Frauen im Tertiär B** weniger häufig in den Genuss von bezahlter Weiterbildung kommen als Männer, muss die generelle Aussage, Steuerabzüge würden vor allem gute Einkommen begünstigen, in mehrfacher Hinsicht **differenziert** werden: Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten verbessern die horizontale Steuergerechtigkeit, d.h. unter Personen mit vergleichbaren Einkommen, jedoch je nach Aus- und Weiterbildungsweg unterschiedlichen Bildungskosten.

#### **Exkurs:**

##### **Verbesserung der vertikalen Steuergerechtigkeit: Weiterbildungsgutscheine!**

Der Kaufmännische Verband ist sich durchaus bewusst, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit allein kaum dazu beiträgt, dass sich **bildungsferne Schichten** vermehrt weiterbilden. Dies ist ein wichtiges Ziel, und hier können andere Instrumente wie zum Beispiel **Weiterbildungsgutscheine** durchaus wirksamer sein. Dieser Zielsetzung verschliessen wir uns keineswegs. Wir halten es aber für **falsch**, hier die **eine Zielsetzung gegen die andere auszuspielen**. **Weiterbildungsgutscheine** könnten im Übrigen durchaus **auch in der höheren Berufsbildung** eingesetzt werden. Allerdings setzt dies voraus, dass Bund und/oder Kantone die entsprechenden Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stellen und einsetzen. Aus zeitlichen und sachlichen Erwägungen erachten wir den Weg über die Steuerabzugsfähigkeit als rascher und pragmatischer realisierbar.

#### **5. Steuerausfälle: Proportionen wahren!**

Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung widerspricht der Absicht der klaren Mehrheiten in Ständerat und Nationalrat. Den Räten war durchaus bewusst, dass eine **zeitgemässe Neuregelung vorerst zu Steuerausfällen führt**. Letztere dürften aber **längerfristig durch verbesserte Qualifikationen** und entsprechend **höhere Einkommen** bzw. **höhere Steuereinnahmen (über-) kompensiert** werden. Dass der Bundesrat mit seiner „Neuregelung“ aber alles andere als Neuland beschreitet, zeigt sich daran, dass sein Vorschlag das heutige Abzugsvolumen praktisch unverändert belässt (Steuerausfälle Bund: 5 Mio. Franken, Kantone und Gemeinden ca. 35 Mio. **Und selbst bei der untersuchten Variante eines Höchstbetrages von 10'000 Franken halten sich die Steuerausfälle in sehr engen Grenzen:** Ihr Bericht beziffert die Mehrausfälle bei CHF 10'000 anstelle von CHF 4'000/Jahr auf CHF 2-3 Mio., also gesamthaft **Steuerausfälle bei der DBSt beim Bund von CHF 7-8 Mio./Jahr**. Gemessen an den in den letzten Jahren anderen Anspruchsgruppen von Bund und Kantonen gewährten Steuererleichterungen handelt es sich bei den möglichen Steuerausfällen einer an den Arbeitsmarktrealitäten und der Bildungsverfassung orientierten Anpassung beinahe um „Bagatellbeträge“.

- **Steuerabzüge sind für den KV Schweiz kein Selbstzweck. Bei dieser Vorlage geht es aber um (horizontale) Steuergerechtigkeit und um die Anerkennung von Arbeitsmarktrealität und Standortvorteilen. Und es wäre für den KV Schweiz nicht akzeptabel, dass ausgerechnet der (unselbständige) berufliche Mittelstand weiterhin für Eigeninitiative bestraft wird.**

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### 6. Antrag: Verzicht auf vorgeschlagene Neuregelung und Ausbau der bestehenden Regelung im Sinne der Motion

Wie in Teil I ausgeführt, **lehnen** wir die von Ihnen **vorgeschlagene Variante** aus grundsätzlichen Überlegungen **ab**, dass sie den Gewinnungskostenansatz bei den Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung eliminiert und statt dessen nur einen allgemeinen, nach oben (eng) limitierten Abzug vorsieht. Vielmehr fordern wir den Bundesrat auf, das Gewinnungskostenprinzip grundsätzlich beizubehalten, dabei jedoch die heutige enge Fassung der abzugsberechtigten Kosten an die realistischen aktuellen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt (und an die Erfordernisse der Bildungsverfassungsartikel) anzupassen.

- **Wir fordern die Ausgestaltung aller beruflich bedingten Bildungskosten** (mit Ausnahme von Erstausbildungen im Sinne des Motionstextes) **als Gewinnungskostenabzug unter Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG und entsprechend im StHG beizubehalten und im Sinne der Motion zu erweitern.** Die Neueinführung von Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG **erübrigt sich** in der Folge.
- Zwar verweist die vom Parlament überwiesene Motion der WAK-S (08.3450) auch explizit auf einen einzuführenden Plafond. Der von Ihnen vorgeschlagene Höchstbetrag von Fr. 4'000 ist dem Sachverhalt in keiner Weise angemessen. **Die in der Motion enthaltene Obergrenze muss** – wenn sie Weiterbildungswillige tatsächlich entlasten will - **im Minimum auf Fr. 12'000 pro Jahr erhöht werden.**

Konkret unterbreiten wir den **Antrag, auf den unterbreiteten Vorschlag zu verzichten und statt dessen die bestehende Regelung wie folgt auszubauen:**

## 6.1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG

Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d

Wir fordern, den bisherigen Wortlaut von Bst. c und d beizubehalten. Buchstabe d soll sodann sinngemäss mit den in der Motion enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden.

- c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten
- d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die dem Erhalt oder Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg), bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 12'000. Nicht abzugsberechtigt sind die Kosten der Erstausbildung.

Art. 33 Abs. 1 Bst j

Verzicht bzw. streichen

Art. 34 Bst. b

Wie vorgesehen (evtl. Abstimmung mit Art. 26 Abs. 1 Bst. d letzter Satz).

## 6.2 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG

Art. 9 Abs. 1 und 2 Bst. m

Wir fordern, auf die hier vorgesehenen Änderungen zu verzichten und stattdessen den geltenden Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

<sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die dem Erhalt oder Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg)“, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 12'000. Nicht abzugsberechtigt sind die Kosten der Erstausbildung.

Art. 9 Abs. 2

Unverändert

**Exkurs:**

**Überlegungen zur Zweiteilung der Aus- und Weiterbildungskosten in Gewinnungskosten und allgemeine Kosten**

In Ihren Unterlagen gehen Sie kurz (und ablehnend) auch auf eine Aufteilung der **Aus- und Weiterbildungskosten** in **Gewinnungskosten** und **allgemeine Kosten** ein. Auch wir lehnen diese Lösung ab, nehmen dazu aber wie folgt Stellung. Angepasst an unsere Forderung eines Höchstbetrages von Fr. 12'000 pro Jahr müsste diese Variante wie folgt aufgesetzt werden:

- Die heute in DBG G in Art. 26 Abs. 1 Bst. c und enthaltene Regelung würde unverändert belassen, d.h. der Gewinnungskostenabzug müsste für die schon bisher anerkannten Weiterbildungskosten unverändert weiter gelten.
- Neu würde jedoch Art. 33 Abs. 1 Bst. j einen Abzug für die bisher nicht akzeptierten Aus- und Weiterbildungskosten ermöglichen, die der Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg) bis zu einem Gesamtbetrag von Fr .12'000 . Nicht abzugsberechtigt sind die Kosten der Erstausbildung.

Auch mit diesem Vorschlag würde die **bisherige Regelung** des **Gewinnungskostenabzugs beibehalten**, durch die **Ergänzung in Art. 33 Abs. 1 Bst. j** jedoch **arbeitsmarktgerecht erweitert**. Der in Art. 33 1 Bst j stipulierte **allgemeine Abzug für beruflich bedingte Aus- und Weiterbildungskosten** (wiederum unter Ausschluss der Erstausbildung) würde aber steuersystematisch nicht als Gewinnungskosten klassiert (was unserer Auffassung dieser Kosten widerspricht, aber faktisch doch einen gangbaren Kompromiss ermöglichte). Auch auf diese Weise würde die faktische Schlechterstellung vieler Selbstzahler/innen von Weiterbildungen u.a. im Bereich der kaufmännisch-betriebswirtschaftlich orientierten Höheren Berufsbildung verhindert, die als Folge des bundesrätlichen Vernehmlassungsvorschlags resultierte.

In Bezug auf eine solche „Lösung“ teilen wir zwar die im Bericht enthaltenen Bedenken, dass mit dieser zweigeteilten Variante gleichwohl Abgrenzungsprobleme entstehen können. Doch bei einer sachgerecht angesetzten Obergrenze von z.B. 12'000 Franken würde sich die Zahl der strittigen Fälle in jedem Fall massiv reduzieren, da ja bereits bei der von Ihnen vorgeschlagenen Obergrenze von 4'000 Franken weitaus die meisten Weiterbildungen abzugsfähig wären – aber eben gerade viele der volkswirtschaftlich unentbehrlichen Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung nicht!

- Gegenüber dem Ist-Zustand würde auch mit dieser **Eventualiter-Variante** unstrittig eine **substantielle Verbesserung** erzielt. **Unser Hauptvorschlag erscheint uns gleichwohl als kohärentere Lösung**, da sie auch potentiell weniger Abgrenzungsprobleme schafft.

### III. Abschliessende Bemerkungen

#### *Klarer Auftrag des Parlamentes*

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von privat getragenen Weiterbildungskosten ist seit Jahren ein problematisches und leidiges Thema. Die **langjährigen Bestrebungen von parlamentarischer Seite**, diesen Zielkonflikt angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der beruflichen Weiterbildung im Sinne der (beruflichen) Bildungszielsetzung zu lösen, haben schlussendlich zu der von beiden Räten **mit klarem Mehr überwiesenen Motion 08.3450** geführt. Der **Bundesrat** ist **beauftragt** worden, DBG und StHG **gemäss der Bildungsverfassung** und dem **Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** anzupassen.

#### *Weit unzureichende Vorlage des Bundesrates*

Die **Vorlage des Bundesrates** erweckt – wir bedauern, dies so klar sagen zu müssen – den **Eindruck**, hier werde die vom Parlament erteilte **Motion der WAK-S nur widerwillig entgegengenommen**. Und faktisch wird der Auftrag denn auch nur mit **einer „Minilösung“ erfüllt**. Auf dem Papier werden bisher nicht anerkannte, aber arbeitsmarktlich notwendige (und gesamtwirtschaftlich erwünschte) Weiterbildungskosten den bisherig akzeptierten gleichgestellt. Dies allerdings um den hohen Preis einer substantiellen steuersystematischen Abwertung dieser Kosten: **Statt als Gewinnungskosten** werden Weiterbildungskosten neu **als allgemeiner Abzug konzipiert – und auf max. 4'000 Franken pro Jahr plafoniert**. Die Vorlage vermittelt den Eindruck, es gehe primär darum, **Bund und Kantone das Steuersubstrat des unselbständig erwerbenden Mittelstandes zu sichern**, und weniger darum, Erfordernisse der Bildungsverfassung einzulösen. Dass dabei aber wichtige bildungspolitische Anreize gedämpft und Ausbildungswillige möglicherweise in Weiterbildungskanäle gelenkt werden, die – bei einer Vollkostenbetrachtung – für die Allgemeinheit viel teurer wären, wird übersehen oder in Kauf genommen.

#### *Berufliche Aus- und Weiterbildung – steuerlich fördern, nicht hemmen!*

Abschliessend möchten wir auch noch kurz zu einem im Begleitbericht zwar nicht explizit erwähnten Argument Stellung nehmen, das aber gleichwohl im Parlament aufgegriffen worden ist: „Das **Steuersystem** dürfe nicht weiter „verkompliziert“, sondern **müsse endlich einfacher ausgestaltet werden**“. Für diesen Wunsch haben wir durchaus **Verständnis**. Jedoch setzte dessen Erfüllung eine **ganz anders gelagerte Grundsatzdiskussion** voraus. Die **Motion der WAK-S verlangt**, dass die heutige **Abzugsregelung** realistischer und direkt auf die **arbeitsmarktlichen Erfordernisse des lebenslangen Lernens** ausgerichtet wird. **Gut ausgebildete**

**Mitarbeitende** sind für die **Wettbewerbsfähigkeit** der Schweiz **entscheidend**. Es ist wenig sinnvoll, die Bemühungen von Erwerbstätigen, sich beruflich aus- und weiterzubilden, steuerlich nach wie vor zu erschweren statt sie zu fördern.

- **Berufliche Weiterbildung ist eine Investition in die Zukunft, die sich – wenn sie nicht behindert, sondern gefördert wird – in den darauf folgenden Jahren auch für den Fiskus rentiert!**

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr  
Präsident KV Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

**Anhang:** Kosten und Dauer kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Weiterbildung

**Anhang: Kosten und Dauer kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Weiterbildung**  
(Beispiele KV Zürich Business School April 2010)

<b>Weiterbildung / Kursangebot</b>	<b>Anzahl Semester</b>	<b>Kurskosten (ohne Prüfungen)</b>	<b>Kosten pro Jahr</b>
Höhere Fachschule für Wirtschaft HFW General Management	6	23'380	7'793
Nachdiplomstudium in Mitarbeiter- und Unternehmensführung NDS HF	2	14'500	14'500
Kaufmännische Führungsschule KFS+, Führungsfachfrau/-fachmann mit eidg. FA	3	10'740	7'160
Organisator/-in mit eidg. Fachausweis	3	14'190	9'460
Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis	5	13'900	5'560
Eidg. dipl. Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling	3	19'250	12'833
Treuhänderin/Treuhänder mit eidg. Fachausweis	5	14'100	5'640
Technische Kauffrau/Technischer Kaufmann mit eidg. Fachausweis	4	9'690	4'845
PR-Fachfrau/PR-Fachmann mit eidg. Fachausweis	2	6'710	6'710
Marketingfachleute mit eidg. Fachausweis	2	6'420	6'420
Eidg. dipl. Marketingleiter/-in	3.25	13'920	8'566
Verkaufsfachleute mit eidg. Fachausweis	2	5'860	5'860
Eidg. dipl. Verkaufsleiter/-in	3.25	12'750	7'846
Exportfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	3	8'900	5'933
Sozialversicherungs-Fachfrau/-Fachmann mit eidg. Fachausweis	4	8'150	4'075
Diplomierte Sozialversicherungsexpertin/Sozialversicherungsexperte	2.5	10'230	8'184
Experte/Expertin im Personal- und Sozialversicherungsmanagement (NDK)	2	8'750	8'750
Direktionsassistentin/Direktionsassistent mit eidg. Fachausweis	4	9'120	4'560
HR-Fachfrau/HR-Fachmann mit eidg. Fachausweis	2	5'960	5'960
Experte/Expertin im Personal- und Sozialversicherungsmanagement (NDK)	2	8'750	8'750